

Richtlinien

zur Verleihung des Umweltpreises der Gemeinde Buseck

§ 1 Veranstalter

- (1) Zur Förderung des aktiven Umwelt- und Klimaschutzes schreibt die Gemeinde Buseck, vertreten durch den Gemeindevorstand, einen Umweltpreis aus.
- (2) Der Umweltpreis wird jedes Jahr vergeben.

§ 2 Ziel

- (1) Mit der Auszeichnung sollen beispielhafte umweltverbessernde Leistungen gewürdigt, der Öffentlichkeit vorgestellt und bekannt gemacht werden.
- (2) Weiterhin soll damit das Interesse der Bevölkerung auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes geweckt und ein Anreiz zur Nachahmung geschaffen werden.
- (3) Die in der Gemeinde lebenden Menschen sollen angeregt und ermutigt werden, im Rahmen ihres Lebens und Einwirkungsbereiches durch Eigeninitiative aktiv zum Umweltschutz beizutragen.

§ 3 Wettbewerbsbereiche

- (1) Es können Beiträge aus den Bereichen Natur- und Umweltschutz, Gewässerschutz, Biotop- und Artenschutz, Bodenschutz, Klimaschutz und Energieoptimierung eingereicht werden.
- (2) Eine Hervorhebung von Bereichen ist auch möglich. In diesem Fall wird ein Thema vom Gemeindevorstand schwerpunktmäßig vorgegeben und entsprechend ausgeschrieben.

§ 4 Preisgeld

- (1) Der Umweltpreis ist mit einer Prämie von mindestens 1.000 Euro und ggf. zusätzlicher Sachwerte dotiert.
- (2) Das Preisgeld wird grundsätzlich von Sponsoren eingeworben. Das gesamte Preisgeld, das am Tag der Vergabeentscheidung vorliegt, wird vollständig ausgeschüttet. Falls die Sponsorengelder bis zum Tag der Vergabeentscheidung die vorgenannte Höhe der Mindestprämie nicht erreicht haben, wird diese aus Mitteln des Gemeindehaushalts aufgestockt. Sponsoren haben das Recht, bei der Vergabe des Umweltpreises genannt zu werden. Die Sponsorennennung erfolgt in der Rangfolge der beigesteuerten Anteile, jedoch ohne Nennung der Beträge.

§ 5 Teilnahmeberechtigte

- (1) Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine, Verbände, Betriebe, Privatpersonen, Interessensgruppen, Schulen und Jugendgruppen aus der Gemeinde Buseck, die umweltfreundliche Maßnahmen oder Projekte durchgeführt haben, deren Realisierung jedoch nicht länger als 18 Monate zurückliegt. Jedes Projekt bzw. jede Maßnahme kann nur einmal prämiert werden.
- (2) Bedienstete der Verwaltung, Mitglieder der Busecker politischen Gremien sowie die Mitglieder des Preisgerichts sind nicht teilnahmeberechtigt.

§ 6 Wettbewerbsbedingungen

- (1) Kein Teilnehmer kann sich selbst bewerben, sondern muss der Jury von Dritten vorgeschlagen werden.

- (2) Es darf kein bereits prämiertes Projekt erneut eingereicht werden.
- (3) Auch bereits prämierte Teilnehmer dürfen am Umweltpreis der Folgejahre teilnehmen.
- (4) Teilnahmeberechtigte können für ihr Wirken als Person/en oder für von ihnen durchgeführte Projekte ausgezeichnet werden.
- (5) Es können bis zu drei Preisträger öffentlich gewürdigt werden.
- (6) Die Teilnahme ist schriftlich anzumelden. Ihr müssen eine Beschreibung des Projektes oder der Maßnahme sowie eine Darstellung der umweltschutzrelevanten Auswirkungen beigelegt sein, die 3 DIN A4-Seiten nicht überschreitet.
- (7) Fotos, Prospekte, Skizzen, Zeitungsberichte und anderes Demonstrationsmaterial soll zur Erleichterung der Beurteilung beigelegt werden.
- (8) Die Teilnehmer stimmen zu, dass alle eingereichten Materialien durch die Gemeinde veröffentlicht werden dürfen.

§ 7 Abgabetermin

Die Bewerbungen sind spätestens bis zum 30. September eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Buseck einzureichen.

§ 8 Preisgericht

- (1) Die Jury wird von der Gemeindevertretung auf Vorschlag des Ältestenrats für die Dauer der Legislaturperiode dieser Gemeindevertretung ernannt.
- (2) Die Jury besteht aus 10 Personen, zur Hälfte aus Mitgliedern der politischen Gremien, zur anderen Hälfte aus fachkundigen Mitmenschen aus der Bevölkerung. Letztere werden durch die Ortsbeiräte benannt, so dass jeweils ein fachkundiger Vertreter pro Ortsteil zur Jury gehört. Zur Beschlussfassung müssen mindestens 5 Mitglieder der Jury anwesend sein. Wenn ein Mitglied dauerhaft ausscheidet, findet eine Nachbenennung durch den Gemeindevorstand statt. Die Jury wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied zum Vorsitz, welches auch die Beratungen moderiert.
- (3) Die Jury prüft die Bewerbungen auf ihre Preiswürdigkeit und schlägt dem Gemeindevorstand Preisträger vor.
- (4) Ein Beschluss bedarf der einfachen Stimmenmehrheit der Jury. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die Entscheidung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit und des Rechtswegs.
- (5) Der Beschluss wird von einem/einer Schriftführer/in niedergeschrieben. Schriftführer/in ist ein/e Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung, in der Regel der/die Klimaschutzmanager/in. Diese Person ist nicht stimmberechtigt.

§ 9 Preiswürdigkeit und Bewertung

- (1) Die eingereichten Projekte oder Maßnahmen müssen mindestens eines der folgenden übergeordneten Ziele erfüllen:
 - (a) Besondere Aktivitäten zur Stärkung des Umweltbewusstseins;
 - (b) besondere Aktivitäten zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen;
 - (c) besondere Aktivitäten zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden;
 - (d) besondere Aktivitäten zur ökologischen Verbesserung des Wohnumfeldes.
- (2) Zur Preisbewertung wendet die Jury einen Katalog von Bewertungskriterien mit einem Punktesystem von je 0 bis 5 Punkten an. Der Kriterienkatalog wird bei der öffentlichen Ausschreibung des Umweltpreises bekanntgegeben. Er kann jeweils vor der öffentlichen Ausschreibung des Umweltpreises von der Jury unter Würdigung der Erfahrungen aus der Vergangenheit neu beraten und beschlossen werden.

- (3) Maximal 3 Bewerbungen aus den Bewerbungen mit den höchsten Gesamtpunktzahlen können prämiert werden.
- (4) Das jährliche Preisgeld wird unter den prämierten Bewerbungen im Verhältnis zu den erreichten Punkten aufgeteilt.
- (5) Um überhaupt prämiert zu werden, muss die Gesamtpunktzahl einer Bewerbung die Hälfte der maximal zu vergebenden Punkte überschreiten. Überschreitet keine Bewerbung diese Schwelle, so wird auch kein Preis vergeben. In diesem Fall gelangt die nicht vergebene Jahresprämie in den so genannten „Jackpot“ und steht für den Umweltpreis des Folgejahres zur Verfügung.

§ 10 Vergabe

- (1) Der Gemeindevorstand beschließt über den Juryvorschlag und legt der Gemeindevertretung seine Entscheidung zur Kenntnisnahme vor.
- (2) Die Preisvergabe soll öffentlich in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung des jeweiligen Jahres erfolgen.

Buseck, den 14.07.2022
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Buseck